

die Verhältnisse, trotzdem die Ehegatten güterrechtlich getrennt waren, so, daß darüber, ob die fraglichen Gegenstände dem Ehemann oder der Ehefrau gehören, wohl Zweifel bestehen konnten, und daß eine Pfändung derselben vorgenommen und es dem nachfolgenden Vindikationsverfahren vorbehalten werden durfte, die Eigentumsverhältnisse klar zu stellen. Die Pfändung war aus diesem Gesichtspunkte nicht gesetzwidrig, ganz abgesehen davon, ob sie nicht gemäß spezieller Vorschrift des bernischen ehelichen Güterrechts auch unter der Voraussetzung zulässig wäre, daß die Gegenstände der Ehefrau auf Rechnung ihres zugebrachten Gutes herausgegeben worden seien.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

145. Entscheid vom 13. Dezember 1898 in Sachen
Konkursamt St. Gallen.

Kollokationsplan im Konkurse, Zweck. Die Frage des Umfanges des Faustpfandrechtes in einem vom Gläubiger verpfändeten Ueberbesserungsbrief auf den Gemeinschuldner ist im Konkurse des letztern nicht zu entscheiden.

I. In dem vom Konkursamt Münchweilen durchgeführten Konkurse des Jakob Eugster, gewesenen Pfarrers in Dufnang, meldete die ländliche Spar- und Leihkasse in Appenzell unter andern Ansprüchen eine Forderung für ein Darlehen vom 28. September / 3. Oktober 1895 im Betrage von 30,000 Fr., samt Zins zu $4\frac{1}{2}\%$ seit 1. September 1896 an. In der Eingabe wurde bemerkt, es hafte für dieses Darlehen als Hinterlage außer einer Lebensversicherungspolice ein Ueberbesserungsbrief von 30,000 Fr., d. d. 15. Januar 1893, Gläubigerin Witwe Mügler in St. Gallen, Schuldner Pfarrer Eugster, haftend auf dem Kurhause in Dufnang (Vorgang 75,000 Fr.). Die in der Eingabe als Verpfänderin des Ueberbesserungsbriefes vom 15. Januar 1893 genannte Witwe Mügler war infolge des

Konkurses Eugster ebenfalls in Konkurs geraten. Das mit dessen Verwaltung betraute Konkursamt St. Gallen machte im Konkurse Eugster eine Eingabe folgenden Inhalts:

I. Die Konkursmasse sei Gläubigerin des ersten Ueberbesserungsbriefes Nr. 8979 von 30,000 Fr. auf dem Kurhause Dufnang; sie anerkenne die Faustpfandrechte, welche die ländliche Spar- und Leihkasse in Appenzell auf diesen Brief und die Lebensversicherungspolice besitze und vindiziere einen allfälligen Uebererlös aus der Verwertung der Faustpfänder über das Guthaben der genannten Kasse unter Abrechnung des Betrages an den unter II, 1—6 aufgeführten Forderungen.

II. Die Konkursmasse fordere als Gläubigerin:

1. Das mit dem zweiten Ueberbesserungsbrief Nr. 9424 auf dem Kurhause in Dufnang hypothekarisch versicherte Darlehen von	Fr. 30,000 —
nebst Zinsen mit	" 1,500 —
2.—6. Weitere Darlehens- und Wechselforderungen im Betrage von	" 10,225 70
	<u>Total Fr. 41,725 70</u>

III.—V. u. f. w.

Im Kollokationsplan wurde Witwe Mügler (bezw. das Konkursamt St. Gallen) als Grundpfandgläubigerin für 30,000 Fr. gemäß erstem Ueberbesserungsbrief auf das Kurhause Nr. 8979 vom 6. Januar 1893, und für 6425 Fr. 70 Cts., später erhöht auf 10,225 Fr. 70 Cts., gemäß zweitem Ueberbesserungsbrief auf das Kurhause Nr. 9424, vom 30. September 1895, anerkannt. Mit den gleichen 10,225 Fr. 70 Cts. wurde sie überdies unter den Konkursgläubigern in Klasse V aufgeführt. Die ländliche Spar- und Leihkasse Appenzell wurde für ihre Darlehensforderung von 30,000 Fr., nebst Zins von 1012 Fr. 56 Cts., unter Erwähnung der geltend gemachten Faustpfandrechte ebenfalls unter den Pfandgläubigern aufgeführt, ebenso für ihre übrigen Forderungen im Betrage von 14,000 Fr., für die sie ebenfalls Faustpfandrechte geltend gemacht hatte. Das Konkursamt St. Gallen leitete daraufhin gegen die Konkursverwaltung Eugster Klage ein mit dem Begehren, daß sie, gestützt auf den zweiten Ueberbesserungsbrief, für den vollen Betrag von 30,000 Fr. als Pfand-

gläubigerin anzuerkennen und zu kollozieren sei. Sie präzisirte dann ihren Standpunkt dahin, daß sie verlange, daß die Forderungen der ländlichen Sparkasse und der Witwe Muggler von je 30,000 Fr. nicht als identisch betrachtet, sondern neben einander kolloziert werden sollen. Die Konkursverwaltung Eugster antwortete hierauf, daß nur habe bestritten werden wollen, daß die Forderung der Kasse Appenzell eine vollständig grundpfandversicherte, also über die Unterpfandsrechte der Frau Muggler hinausgehende grundpfandrechliche Forderung sei. Daraufhin ließ die Masse Muggler ihre Einsprache fallen. Der Erlös des Unterpfandes (Kurhaus Dufnang), auf dem der erste und zweite Überbesserungsbrief der Witwe Muggler hafteten, reichte nicht hin, um die dahierigen Pfandforderungen auch nur teilweise zu decken. In der Verteilungsliste, die nicht angefochten wurde, wurden der Frau Muggler (bezw. dem Konkursamt St. Gallen) in Klasse V im ganzen an Barschaft 1113 Fr. 62 Cts. zugeteilt, wovon 837 Fr. 32 Cts. auf ihre Darlehensforderung von 30,000 Fr. fallen. Der Leihkasse Appenzell wurden in Klasse V für ihre Forderungen von im ganzen 41,543 Fr. 66 Cts. 1121 Fr. 65 Cts. zugeteilt. Die ländliche Spar- und Leihkasse Appenzell erhob gegen die Auszahlung des Betreffnisses von 837 Fr. 32 Cts. an die Konkursmasse der Witwe Muggler beim Konkursamt Münchweilen Protest, weil ihr dieselbe zukomme, woraufhin dieses den Betrag auf der Leihkasse Eschlikon deponierte.

II. Gegen diese Verfügung beschwerte sich namens der Masse Muggler das Konkursamt St. Gallen bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Thurgau mit dem Begehren, es sei dieselbe aufzuheben, weil für eine Hinterlegung des laut Kollokationsplan und Verteilungsliste der Masse Muggler zugeschiedenen Betrages auf einen bloßen Protest der ländlichen Spar- und Leihkasse Appenzell jede gesetzliche Grundlage fehle. Die Spar- und Leihkasse Appenzell berief sich darauf, daß ihr an der Forderung der Frau Muggler, auf die die 837 Fr. 32 Cts. entfallen, für ihre Forderung von 30,000 Fr. ein Pfandrecht zustehe, und daß sie deshalb, da sie für ihre Forderung nicht gedeckt sei, auf jene Dividende greifen könne. Im gleichen Sinne äußerte sich das Konkursamt Münchweilen. Mit Entscheid vom 9. September 1898 wies daraufhin die thurgauische Aufsichtsbehörde die Beschwerde der

Konkursmasse Muggler ab, davon ausgehend, daß unbestrittenermaßen die ländliche Spar- und Leihkasse Appenzell Faustpfandrechte an dem zu Gunsten der Witwe Muggler errichteten ersten Überbesserungsbrieft von 30,000 Fr. besitze, daß sich das Pfandrechte auch auf die persönliche Forderung erstrecke, und daß sie deshalb berechtigt sei, sofern sie aus dem Unterpfand nicht gedeckt werde, Befriedigung in dem übrigen Vermögen des Konkursiten zu suchen, bezw. Ausbändigung des der Masse Muggler hieraus zugewiesenen Betreffnisses zu verlangen.

III. Gegen diesen Entscheid hat namens der Masse Muggler Fürsprecher Hartmann in St. Gallen den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Die Begründung beruht im wesentlichen darauf, daß das Faustpfand, das Witwe Muggler der ländlichen Spar- und Leihkasse für ihr Darlehen an Eugster hingegeben, wertlos gewesen sei, daß von einem Ergebnis der Liquidation desselben nicht gesprochen werden könne, daß Witwe Muggler, bezw. ihre Konkursmasse, für ihre Darlehensforderung mit Recht neben der Kasse in Klasse V angewiesen worden sei und daß auf die ihr gemäß dieser Kollokation zugewiesene Dividende die Kasse keinen Anspruch habe; der Umstand, daß letztere einen zu Gunsten der Witwe Muggler lautenden Hypothekartitel in Händen gehabt, bezw. daß Witwe Muggler auf letzteren in dem Sinne verzichtet habe, daß die Spar- und Leihkasse sich daraus vorab für ihr Guthaben befriedigen möge, berechtige dieselbe doch sicherlich nicht, auf alles übrige Vermögen der Witwe Muggler zu greifen, das ihr letztere gar nie zugesichert habe; beide stünden, nachdem die Pfandrechte keine Sicherheit geboten hätten, gleichberechtigt da; deshalb sei das Betreffnis von 837 Fr. 32 Cts. gemäß der rechtskräftigen Verteilungsliste der Masse Muggler herauszugeben; falls nicht abgeklärt sein sollte, wer bezugsberechtigt sei, wäre dies durch eine Ergänzung des Kollokationsplanes klarzustellen, worauf eventuell angetragen wird.

IV. Die rekursbeklagte ländliche Spar- und Leihkasse Appenzell trägt auf Abweisung des Rekurses an, indem sie daran festhält, daß Witwe Muggler auch ihre persönliche Darlehensforderung von 30,000 Fr. für das Darlehen der Kasse verpfändet habe, daß auf diese Forderung die Dividende von 837 Fr. 32 Cts. entfalle und daß diese deshalb der Kasse als Faustpfandgläubigerin

zukommen müsse. Im gleichen Sinne läßt sich die thurgauische Aufsichtsbehörde vernehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Differenz zwischen der Konkursmasse Mügglers und der ländlichen Spar- und Leihkasse Appenzell besteht darin, daß letztere behauptet, es entfalle die der erstern im Konkurse Eugster zugewiesene Dividende auf eine Forderung, die ihr, der Kasse, von Witwe Mügglers verpfändet worden sei und aus der sie daher ihre Befriedigung suchen könne, während die Konkursmasse Mügglers den Standpunkt einnimmt, daß an der Forderung, der die fragliche Dividende zugeschrieben wurde, ein Pfandrecht der ländlichen Spar- und Leihkasse Appenzell nicht zugestanden sei, weshalb sie auch nicht auf jene Dividende greifen könne. Streitig ist somit der Inhalt des Rechtsverhältnisses, das durch die faustpfändliche Hinterlegung des ersten, zu Gunsten der Witwe Mügglers für ihr Darlehen von 30,000 Fr. errichteten Überbesserungsbriefes für das von der von der ländlichen Spar- und Leihkasse Appenzell dem Pfarrer Eugster gewährte Darlehen von ebenfalls 30,000 Fr. zwischen diesen beiden Parteien begründet worden ist, bzw. der Umfang der der Kasse gemäß dem Faustpfandvertrage zustehenden, grundsätzlich anerkannten Rechte. Im Konkurse Eugster waren nun nur die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners zu liquidieren. Durch denselben wurde allerdings auch das durch die Verpfändung des ersten Überbesserungsbriefes begründete Rechtsverhältnis zwischen der Verpfänderin und der Pfandgläubigerin beeinflusst und zwar in doppelter Weise: Einmal insofern, als durch den Konkurs festgestellt wurde, inwieweit die Darlehensforderung der Kasse aus dem Vermögen des persönlichen Schuldners gedeckt werden konnte und inwieweit somit die Kasse berechtigt wurde, sich an das ihr von Frau Mügglers bestellte Unterpand zu halten. Da letzteres selbst in einem Überbesserungsbrief auf den Gemeinschuldner bestand, so wurde durch den Konkurs das Rechtsverhältnis zwischen Witwe Mügglers und der ländlichen Spar- und Leihkasse ferner auch deshalb berührt, weil darin festgestellt wurde, welches der effektive Wert des Faustpfandes sei. Allein diese Wirkungen sind nur mittelbare Folgen

des Konkurses Eugster, der an sich nicht bezweckt, auch die rechtlichen Beziehungen eines Dritten, der für den Gemeinschuldner ein Unterpand bestellt hat, zu dem Faustpfandgläubiger zu liquidieren. Es brauchte daher im Konkurse des Eugster dieses Verhältniss nicht definitiv bereinigt zu werden, und es war nicht erforderlich, daß der Kollokationsplan darüber Aufschluß erteile, ob an der anerkannten Darlehensforderung der Witwe Mügglers ein Pfandrecht zu Gunsten der ländlichen Spar- und Leihkasse begründet sei oder nicht. Gerade, weil darüber Zweifel bestanden, konnte sich die Konkursverwaltung damit begnügen, für die persönliche Forderung, die durch den ersten Überbesserungsbrief verurkundet war, die ursprüngliche Gläubigerin, die Witwe Mügglers, anzuweisen, und die Frage, ob die Kasse auch auf das Ergebnis dieser Anweisung Anspruch habe, einer besonderen Auseinandersetzung zwischen der Verpfänderin und der Faustpfandgläubigerin zu überlassen. Danach folgt aber aus der Thatsache, daß durch die unangefochten gebliebene Verteilungsliste das Liquidationsergebnis, das auf das Darlehen der Frau Mügglers entfiel, dieser zugewiesen wurde, nicht, daß die Masse Mügglers nun definitiv berechtigt sei, den Posten zu beziehen. Sie wurde als Darlehensgläubigerin angewiesen; aber ob sie die Dividende für ihr Darlehen zur Befriedigung der Faustpfandgläubigerin hingeben müsse, sollte durch die Verteilungsliste nicht entschieden werden, und es konnte die Faustpfandgläubigerin ihre Ansprüche, trotzdem sie im Kollokationsplan und in der Verteilungsliste nicht in dieser Weise berücksichtigt waren, nachher noch geltend machen. Sobald sie aber dieses that, so war die Verfügung der Konkursverwaltung, durch welche sie anordnete, daß der streitige Betrag keiner der beiden Parteien, die darauf Anspruch erheben, auszuliefern, sondern bis zum Austrage des Streites an dritter Stelle zu hinterlegen sei, eine der Sachlage durchaus entsprechende.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.